

# Oberösterreich

[Stand 09.01.2019]

## Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen

LGBl. Nr. 46/1977  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 61/2005

### § 1

Die nach den Bundesvorschriften zuständigen Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der im Zeitpunkt<sup>1</sup> des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Landesgesetze als Hilfsorgane der zuständigen Landesbehörden einzuschreiten<sup>2</sup> durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

### § 2

(1) Insoweit der Behörde, die mit der Vollziehung von Landesgesetzen betraut ist, andere geeignete Organe des Landes oder der Gemeinden zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde zunächst dieser Organe zu bedienen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde die Bundespolizei davon zu verständigen, falls gemäß § 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten ist; mit dem Zeitpunkt der Verständigung entfällt die Mitwirkungspflicht der Bundespolizei gemäß § 1. Entfallen in der Folge die Voraussetzungen des Abs. 1, so hat die Behörde die Verständigung zu widerrufen.

### § 3

Landesgesetzliche Vorschriften, die eine über die Bestimmung des § 1 hinausgehende Mitwirkung von Organen der Bundespolizei bei der Vollziehung vorsehen, bleiben unberührt.

---

<sup>1</sup> Das ist der 27. September 1977.

<sup>2</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Oö. Bodenschutzgesetz 1991

LGBl. Nr. 63/1997  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 55/2018

### § 50 Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe der Bundespolizei haben der nach diesem Landesgesetz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organen über ein Ersuchen zur Sicherung der Überwachungsrechte (§ 42<sup>3</sup>) sowie bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen (§ 43<sup>4</sup>) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsreichs Hilfe zu leisten<sup>5</sup>.

---

<sup>3</sup> Nach § 42 Abs. 1 haben die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen, die Klärschlamm zur Ausbringung auf Böden abgeben, insbesondere Einsicht in ihre allfälligen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, Zutritt zur Abwasserreinigungsanlage zu gewähren und die Entnahme von Proben zur Untersuchung des Klärschlammes zu gestatten, Nach Abs. 2 haben die Abnehmer bzw. Verwender von Klärschlamm, Kompost, Erde aus Abfällen oder anderen Düngemitteln sowie die Verwender von Pflanzenschutzmitteln der Behörde Auskünfte auch mündlich zu erteilen, Einsicht in Aufzeichnungen zu gewähren, Zutritt zu den Grundstücken, Ausbringungsflächen, Aufbewahrungsstätten von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten sowie Düngemittellagerstätten zu gewähren und die Entnahme von Proben zur Untersuchung von Böden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Pflanzenschutzmitteln zu gestatten.

Nach Abs. 4 haben die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen die vorgeschriebenen Nachweise (wie Eignungsbescheinigungen, Bodenuntersuchungszeugnisse und Abgabebestätigungen) der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>4</sup> Nach § 43 Abs. 2 hat die Behörde bei Gefahr in Verzug Sofortmaßnahmen unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

<sup>5</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

LGBl. Nr. 113/1994  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 94/2014

### § 3

#### Maßnahmen im Brandfall

(3) Der Leiter der Brandbekämpfungsaktion, die Gemeinde und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen und Gegenstände, die die Brandbekämpfungsaktion behindern, vom Einsatzort zu entfernen. [...]

### § 23

#### Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, haben nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 an der Abwehr von Gefahren nach diesem Landesgesetz mitzuwirken.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Gefahrenabwehr behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2014 und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 44/2014 und BGBl. I Nr. 73/2014) eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden im Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

## Oö. Fischereigesetz

LGBl. Nr. 60/1983  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 55/2018

### § 16 Allgemeines

(2) Wer den Fischfang ausübt (Fischer), hat eine auf seinen Namen lautende gültige

- a) Fischerkarte mit Lichtbild (§ 17) oder eine Fischergastkarte (§ 19) in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder eine in einem anderen Bundesland oder - bei Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, - eine im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimation mit Lichtbild, sofern sie kein Lichtbild aufweisen, in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis und
- b) schriftliche Bewilligung (Lizenz) des Bewirtschafters des betreffenden Fischwassers (§ 20)

bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhängen.

(3) Das Erfordernis der Lizenz entfällt, wenn der Bewirtschafter des betreffenden Gewässers den Fischfang ausübt oder der Fischfang in Begleitung des Bewirtschafters des betreffenden Gewässers ausgeübt wird.

### § 31 Schonzeiten und Mindestfangmaße

(5) Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat bei Ausübung des Fischfangs die Bewilligung nach Abs. 3 oder die Bewilligung bzw. Bestätigung nach Abs. 4a<sup>6</sup> bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhängen.

### § 48 Mitwirkung sonstiger Organe

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 49 Abs. 1 Z 9<sup>7</sup>, 10<sup>8</sup>, 20<sup>9</sup> (mit Ausnahme des Verbots des § 31 Abs. 6), 21<sup>10</sup> sowie

---

<sup>6</sup> Das sind Ausnahme-Bewilligungen bzw. -Bestätigungen der Landesregierung.

<sup>7</sup> Nach § 49 Abs. 1 Z 9 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Fischfang ausübt, ohne durch den Besitz von Fischerlegitimationen hiezu berechtigt zu sein.

<sup>8</sup> Nach § 49 Abs. 1 Z 10 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Fischfang ausübt, ohne die erforderlichen Fischerlegitimationen bei sich zu führen, oder diese den Organen

22<sup>11</sup> im Umfang des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 46/1977, mitzuwirken<sup>12</sup>.

(2) Die Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, hat die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen jener Bestimmungen des § 49 dieses Gesetzes, hinsichtlich derer gemäß Abs. 1 eine Mitwirkung der Organe der Bundespolizei vorgesehen ist, der zuständigen Behörde anzuzugehen.

---

des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen nicht aushändigt.

<sup>9</sup> Nach § 49 Abs. 1 Z 20 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer der Vorschrift über die Schonzeiten und Mindestfangmaße (§ 31) zuwiderhandelt.

<sup>10</sup> Nach § 49 Abs. 1 Z 21 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer insbesondere den Vorschriften über die Waidgerechtigkeit zuwiderhandelt (§ 32).

<sup>11</sup> § 33 erlaubt Ausnahmen von Verboten nach § 32 durch Anzeige an die Landesregierung. Nach § 49 Abs. 1 Z 22 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Fischfang ohne oder entgegen einer solchen Anzeige ausübt oder Vorschreibungen durch die Landesregierung zuwiderhandelt.

<sup>12</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006

LGBl. Nr. 90/2013  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 111/2015

### § 9

#### Überwachung, Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

(1) Die Person, die ein Grundstück nutzt - soweit diese nicht gleichzeitig Eigentümerin oder Eigentümer ist, auch diese oder dieser - hat der Behörde

1. über alle Belange des Bezugs, der Lagerung und der Verwendung von Saat- und Pflanzgut Auskünfte zu erteilen,
2. Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen (z.B. Aufzeichnungen, Rechnungen) zu gewähren,
3. Zutritt zu den Grundstücken, Aufbewahrungsstätten von Saat- und Pflanzgut sowie von Erntegut zu gewähren und
4. die unentgeltliche Entnahme von Proben zur Untersuchung von Saat- und Pflanzgut, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie von Böden zu gestatten,

soweit dies für die Erfüllung der der Behörde nach diesem Landesgesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde<sup>13</sup> über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten<sup>14</sup>.

---

<sup>13</sup> Zuständige Behörde ist die Landesregierung.

<sup>14</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Oö. Glücksspielautomatengesetz

LGBl. Nr. 35/2011  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 33/2018

### § 19

#### Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5<sup>15</sup>, des § 23 Abs. 1 Z 1<sup>16</sup>, soweit es sich um Auflagen mit sicherheitspolizeilichem Belang oder zur Geldwäschevorbeugung handelt, und des § 23 Abs. 1 Z 4 bis 6<sup>17</sup> mitzuwirken<sup>18</sup> durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden<sup>19</sup> und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten<sup>20</sup>.

---

<sup>15</sup> Nach § 20 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 sind die Organe der Behörde und die von ihr beigezogenen Sachverständigen berechtigt, jederzeit und unangekündigt Automatensalons, Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder jene Räumlichkeiten, in denen ein begründeter Verdacht für die Ausübung einer Tätigkeit, die diesem Landesgesetz unterliegt, zu betreten. Weiters sind ihnen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die Bewilligungsbescheide und sonstigen Aufzeichnungen vorzulegen. Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen sie erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, setzen.

<sup>16</sup> Nach § 23 Abs. 1 Z 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die Bewilligungsaufgaben verstößt.

<sup>17</sup> Nach § 23 Abs. 1 Z 4 bis 6 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer minderjährigen Personen den Zugang zu einem Automatensalon ermöglicht oder die Spielteilnahme an Glücksspielautomaten ermöglicht (Z 4), gegen eine Duldungs- oder Mitwirkungsverpflichtung nach § 20 Abs. 1 bis 3 verstößt (Z 5) oder die Pflichten der Geldwäschevorbeugung verletzt (Z 6).

<sup>18</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>19</sup> Zuständige Behörden sind - neben der Landespolizeidirektion - die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung.

<sup>20</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Oö. Hundehaltegesetz 2002

LGBl. Nr. 147/2002  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 113/2015

### § 6

#### Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(6) [...] Die Maulkorbpflicht gilt nicht für das Führen von Hunden, die am Arm oder in einem Behältnis getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen.

### § 9

#### Untersagung der Hundehaltung

(3) [...] Die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 14) den Hund dem Hundehalter oder der Hundehalterin abzunehmen und bei tierfreundlichen Personen, Vereinigungen oder in behördlich bewilligten Tierheimen auf Kosten und Gefahr des Hundehalters oder der Hundehalterin unterzubringen. Zu diesem Zweck sind diese Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies zur Abnahme des Hundes erforderlich ist. [...]

### § 14

#### Mitwirkung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken<sup>21</sup> durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 durch Organe der Bundespolizei ist eingeschränkt auf die Mitwirkung an der Vollziehung des § 6 Abs. 1 und 2<sup>22</sup> so-

---

<sup>21</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>22</sup> Nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 regeln den Leinen- und Maulkorbzwang für Hunde.



wie des § 15 Abs. 1 Z 8<sup>23</sup> in Verbindung mit § 9 Abs. 1 sowie des § 15 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 2a<sup>24</sup>.

**(3) Die Organe der Bundespolizei und sonstige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden<sup>25</sup> und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten<sup>26</sup>.**

---

<sup>23</sup> Nach § 15 Abs. 1 Z 8 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund trotz Untersagung durch den Bürgermeister hält.

<sup>24</sup> Nach § 3 Abs. 2a dürfen Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, diese nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.

<sup>25</sup> Zuständige Behörde ist grundsätzlich die Gemeinde.

<sup>26</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Oö. Jagdgesetz

LGBl. Nr. 32/1964  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 4/2018

### § 35

#### Jagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein

(4) Wer die Jagd ausübt, hat die jeweils erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jagdschutzorganen sowie dem Jagdausübungsberechtigten vorzuweisen.

## Oö. Jugendschutzgesetz 2001

LGBl. Nr. 93/2001  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 102/2018

### § 10

#### Behörden und Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten<sup>27</sup> durch

1. vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen<sup>28</sup> und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind.

---

<sup>27</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>28</sup> Siehe dazu §§ 12 und 13.

## Oö. Katastrophenschutzgesetz

LGBl. Nr. 32/2007  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 55/2018

### § 21

#### Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, haben nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Katastrophenabwehr und -bekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, nach Maßgabe des § 48a Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005, die ermittelten Daten den zuständigen Katastrophenschutzbehörden zu übermitteln.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden im Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

## Oö. Kommunalwahlordnung

LGBl. Nr. 81/1996  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 95/2017

### § 44 Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut von der Stadtwahlbehörde, spätestens am 14. Tag vor der Wahl zu bezeichnenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dgl., jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

## Oö. Landtagswahlordnung

LGBl. Nr. 48/1997  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 82/2017

### § 40 Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindewahlbehörde spätestens am 14. Tag vor der Wahl zu bezeichnenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

## Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

LGBl. Nr. 114/2002  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 65/2018

### § 51

#### Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei sowie - gegebenenfalls - die Gemeindegewachkörper haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 17, § 27 Abs. 3, § 49)<sup>29</sup> und Organen (§ 27 Abs. 2, § 46) über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse<sup>30</sup> (§ 46) und der Durchführung von Sofortmaßnahmen<sup>31</sup> (§ 28 Abs. 4 und 5) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten<sup>32</sup>.

---

<sup>29</sup> Zuständige Behörden sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bürgermeister.

<sup>30</sup> Nach § 46 Abs. 1 dürfen behördliche Organe Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagen betreten, Messungen und Überprüfungen durchführen sowie Proben von Stoffen zu entnehmen. Nach § 46 Abs. 4 dürfen zur Durchsetzung der Überprüfungs- und Anweisungsrechte erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, gesetzt werden.

<sup>31</sup> Nach § 28 Abs. 4 hat die Behörde bei Gefahr im Verzug ohne weiteres Verfahren die notwendigen Maßnahmen anzuordnen und sofort durchführen zu lassen (insbesondere die Stilllegung der Feuerungsanlage oder die Entfernung von Brennstoffen).

<sup>32</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

LGBl. Nr. 129/2001  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 49/2017

### § 52

#### Mitwirkung sonstiger Organe

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei sowie - gegebenenfalls - die Gemeindevachkörper haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 48)<sup>33</sup> und Organen (§ 51) über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte (§ 51)<sup>34</sup> im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>35</sup>.

---

<sup>33</sup> Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

<sup>34</sup> Nach § 51 Abs. 1 ist den behördlichen oder sachverständigen Organen ungehinderter Zutritt und - soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen – Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Nach Abs. 3 ist den mit der Durchführung der Naturraumkartierung (Biotopkartierung und Landschaftserhebung) beauftragten Personen ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und die unentgeltliche Entnahme von Proben zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen zu gestatten.

<sup>35</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.



## Oö. Parkgebührengesetz

LGBl. Nr. 28/1988  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 57/2018

### § 8

Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung mitzuwirken<sup>36</sup> durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen<sup>37</sup> und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

---

<sup>36</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>37</sup> Siehe dazu § 6.

## Oö. Polizeistrafgesetz

LGBl. Nr. 36/1979  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 55/2018

### § 9

#### Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 4<sup>38</sup> durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken<sup>39</sup>. Ferner haben die Organe der Bundespolizei die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, hat die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Verordnungen und Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 5<sup>40</sup> und 6<sup>41</sup> der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung des § 1a<sup>42</sup> alle im § 1b Abs. 3 und 4<sup>43</sup> genannten Befugnisse. Darüber hinaus ist es zulässig, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung des § 1a personenbezogene Daten durch Beobachten ermitteln.

---

<sup>38</sup> § 4 regelt die Möglichkeit für Gemeinden, durch Verordnung Lärmschutzvorschriften zu erlassen.

<sup>39</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>40</sup> Nach § 5 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Halter eines Tieres dieses in einer Weise beaufsichtigt oder verwahrt, dass durch das Tier dritte Personen gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, oder gegen Verordnungen oder behördlichen Anordnungen verstößt.

<sup>41</sup> Nach § 6 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein gefährliches Tier ohne Bewilligung der Gemeinde hält.

<sup>42</sup> § 1a regelt die Bettelei.

<sup>43</sup> § 1b Abs. 3 und Abs. 4 enthalten Befugnisse für (städtische) Aufsichtsorgane, die den Organen der Bundespolizei ohnehin schon aufgrund des § 9 Abs. 1 zur Verfügung stehen. § 9 Abs. 3 erster Satz hat daher keinen Mehrwert (siehe dazu ausführlich KEPLINGER / RANGGER, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz<sup>2</sup> (2015) 133.

## Oö. Rettungsgesetz 1988

**LGBl. Nr. 27/1988**  
zuletzt geändert durch  
**LGBl. Nr. 95/2017**

### § 13

#### Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 11 Abs. 1 Z 3 bis 6<sup>44</sup> im Umfang des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>45</sup>, LGBl. Nr. 46/1977, mitzuwirken<sup>46</sup>.

(2) Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, haben deren Sicherheitswacheorgane die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 bis 6 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

---

<sup>44</sup> Nach § 11 Abs. 1 Z 3 bis 6 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die im § 8 geregelte Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht nicht erfüllt (Z 3), den Einsatz des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes veranlasst, obwohl er weiß, dass kein Anlass für einen Einsatz besteht (Z 4), die von der Behörde geforderten Hilfeleistungen nach § 9 nicht erfüllt (Z 5) oder Einrichtungen des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes missbräuchlich verwendet oder beschädigt (Z 6).

<sup>45</sup> Siehe oben.

<sup>46</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Oö. Sammlungsgesetz 1996

LGBl. Nr. 16/1997  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 90/2013

### § 7

#### Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 2 Abs. 1<sup>47</sup> in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z 1<sup>48</sup> im Umfang des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>49</sup>, LGBl. Nr. 46/1977, mitzuwirken<sup>50</sup>.

---

<sup>47</sup> Nach § 2 Abs. 1 bedarf die Durchführung einer Sammlung einer Bewilligung der Behörde.

<sup>48</sup> Nach § 6 Abs. 1 Z 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine Sammlung veranstaltet, ohne die erforderliche Bewilligung erlangt zu haben.

<sup>49</sup> Siehe oben.

<sup>50</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005

LGBl. Nr. 68/2005  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 106/2009

### § 7

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind ausgenommen Fahrzeuge

1. des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

(8) Die Bewilligungsbescheide, aus denen sich die Ausnahmen gemäß Abs. 2, 4 und 7 ergeben, sind bei der Inanspruchnahme einer der Ausnahmestimmungen mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Bundespolizei oder der Behörde auszufolgen.

## Oö. Sexualdienstleistungsgesetz

LGBl. Nr. 80/2012  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 27/2018

### § 15

#### Betretungs- und Überprüfungsrechte

(1) Die Organe der nach § 14 zuständigen Behörden sowie die im Auftrag der Sicherheitsbehörde handelnden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und Bescheide zu überprüfen und zu diesem Zweck die für den Betrieb des Bordells oder der Peep-Show verwendeten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten zu betreten. Zur Durchsetzung dieser Betretungs- und Überprüfungsrechte ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

### § 16

#### Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes durch folgende Maßnahmen mitzuwirken<sup>51</sup>:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen<sup>52</sup>;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der gemäß § 14 zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der Betretungs- und Überprüfungsrechte und bei der Schließung eines Bordells oder einer Peep-Show im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten<sup>53</sup>.

---

<sup>51</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>52</sup> Siehe dazu § 17.

<sup>53</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung

LGBl. Nr. 94/2003  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 9/2018

### § 27

(1) Die Verwendung von Ersatzfahrzeugen, deren kraftfahrbehördliche Zulassung nicht auf den Gewerbetreibenden lautet oder deren Zulassung nicht für den Betrieb des Gewerbetreibenden erfolgte, ist im Taxi-Gewerbe nur vorübergehend, längstens jedoch für vier Wochen und nur unter Einhaltung der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen erlaubt.

(3) Die Kennzeichentafeln des auf den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxifahrzeuges, an dessen Stelle das im Abs. 1 genannte Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

## Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

LGBl. Nr. 78/2007

zuletzt geändert durch

LGBl. Nr. 93/2015

### § 16

#### Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken<sup>54</sup> durch:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen<sup>55</sup>;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Landesgesetz vorgesehen ist.

(2) Im Übrigen haben die Organe der Bundespolizei den Behörden<sup>56</sup> zur Sicherung der Ausübung ihrer Überprüfungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten<sup>57</sup>.

---

<sup>54</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>55</sup> Siehe dazu § 17.

<sup>56</sup> Zuständige Behörden sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Gemeinde.

<sup>57</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.



## Oö. Weinbaugesetz

LGBl. Nr. 104/2007  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 55/2018

### § 10 Behörde

**(2) Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde<sup>58</sup> über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 8 Abs. 1<sup>59</sup> im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten<sup>60</sup>.**

---

<sup>58</sup> Zuständige Behörde ist die Landesregierung.

<sup>59</sup> Nach § 8 Abs. 1 sind die Organe der Behörde sind befugt, die zur Überwachung notwendigen Auskünfte einzuholen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu begehen, Proben des Rebmaterials zu entnehmen und Nachmessungen vorzunehmen.

<sup>60</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Oö. Wettgesetz

LGBl. Nr. 72/2015  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 55/2018

### § 13

#### Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden<sup>61</sup> über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten<sup>62</sup>.

---

<sup>61</sup> Zuständige Behörden sind - neben der Landespolizeidirektion - die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung.

<sup>62</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Oö. Wolfgangsee-Verordnung 1995

LGBl. Nr. 68/1995  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 39/2012

### § 5 Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind ausgenommen Fahrzeuge

1. des öffentlichen Sicherheitsdienstes ,  
wobei diese Ausnahmen nur insofern und insoweit gelten, als sie die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben oder Tätigkeiten unbedingt erfordern.

(6) Die Bewilligungsbescheide, die die Ausnahmen gemäß Abs. 1 Z 11, 2, 3 und 5 bewirken, sind bei der Inanspruchnahme einer dieser Ausnahmebestimmungen mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Bundesgendarmerie<sup>63</sup> oder der Behörde auszufolgen.

---

<sup>63</sup> Der Text dieser Verordnung wurde noch nicht an die Wachkörperreform angepasst.